



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54

Nevinghoff 22 , 48147 Münster

Telefon: 0251 / 411- 0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-0303823-0001/0018.U

22.12.2016

Emschergenossenschaft

Kronprinzenstr. 24

45128 Essen

**Wesentliche Änderung der Wirbelschichtofenanlage durch
Austausch der Dampfturbine mit Nebenanlagen
auf dem Standort der Kläranlage Bottrop**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
VI. Kostenentscheidung.....	8
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	9
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	11
Anhang II Zitierte Vorschriften	13



I. Tenor

Hiermit wird der **Emschergenossenschaft
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen,**

gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.3, G,E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Wirbelschichtofenanlage erteilt.

Die Änderung umfasst die wesentliche Änderung der BE 06 durch Errichtung und der Betrieb einer neuen Dampfturbine mit Heizkondensator und Hauptkühlsystem zur Rückkühlung des Dampfes aus dem Heizkondensator zu Kondensat sowie einem Nebenkühlsystem zur Kühlung von Turbinen-Schmieröl und Turbinen-Hydrauliköl. Die Aufstellung der neuen Dampfturbinenanlage erfolgt in der bestehenden Thermikhalle. Die Aufstellung der Rückkühlanlagen ist im Freien vorgesehen.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, In der Welheimer Mark 190 (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30).

Der Genehmigung liegt ein Konzept zur Erstellung des Berichtes zum Ausgangszustand (mit den Antragsunterlagen vorgelegt) zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für die Bauwerke, zum Umfang der baulichen Maßnahmen vgl. Bauvorlagen in den Antragsunterlagen, ist eingeschlossen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus:

Betriebseinheit Nr.: 02	Wirbelschichtofen -Verbrennungsanlage 1 (WSO1)
Betriebseinheit Nr.: 03	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 2 (WSO2)
Betriebseinheit Nr.: 04	Aschesiloanlage
Betriebseinheit Nr.: 05	Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgaswäsche
Betriebseinheit Nr.: 06	Dampfturbine mit Nebenanlagen

Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 19,8 MW thermisch.

Es dürfen 2 x 8,25 t/h Klärschlamm, entwässert und mit Kohle konditioniert oder mit

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

ca.30% Ersatzbrennstoffzugabe (alternativ zur Kohle) und zusätzlich 2 x 1,0 t/h Rechengut in der Anlage verbrannt werden. Zur Temperaturregelung darf 0,041 kg/h Heizöl EL als Brennstoff eingesetzt werden.

Folgende nicht gefährliche Abfälle mit den nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüsseln sind zur Verbrennung zugelassen:

- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54-, als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Briefpost, per Telefax oder E-Mail (dez54@bezreg-muenster.nrw.de) mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54-, drei Wochen vor Baustelleneinrichtung schriftlich per Briefpost, per Telefax oder E-Mail (dez54@bezreg-muenster.nrw.de) mitzuteilen. Der verantwortliche Ansprechpartner für die Baudurchführung und dessen telefonische

Erreichbarkeit ist darin zu benennen. Den Ausführungen ist ein Bauzeitenplan beizufügen.

III.2.2 Für die Baumaßnahme ist vor Baubeginn:

- a) der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, zu benennen und
- b) Nachweise über die Standsicherheit, die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein müssen, zu führen.

Die Unterlagen zu a) und b) sind ständig an der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

III.2.3 Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.

III.2.4 Die im Brandschutzkonzept des Büros Rassek & Partner (Konzept Nr. 3, Projekt SM/SR 5199-K3.12) vom 17.06.2016 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung und Betrieb umzusetzen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme SEI-0715/11 vom 30.06.2016 des Sachverständigenbüros TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

III.3.2 Der Bericht zum Ausgangszustand ist in seiner Endfassung mindestens sechs Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen.

III.3.3 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht vom 18.07.2016 mit Änderungen vom 01.08.2016 festgelegt, zu analysieren. Abweichungen von diesen Grundwasseruntersuchungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

III.3.4 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen. Hier sind ebenfalls die im Ausgangszustandsbericht vom 18.07.2016 mit Änderungen vom 01.08.2016 festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Bodenuntersuchungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

III.3.5 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

III.4 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.4.1 Die Erdbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG gutachterlich zu begleiten.

Der Sachverständige ist mit der Baubeginnanzeige zu benennen. Eine Dokumentation der gutachterlichen Begleitung ist nach Abschluss der Arbeiten der Bezirksregierung Münster und der Unteren Bodenschutzbehörden Bottrop auf Verlangen vorzulegen.

- III.4.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop ein Bodenmanagementkonzept unter Beteiligung des Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG zu erstellen. Dieses Konzept soll unter anderem folgende Punkte enthalten:
- Mengen der anfallenden Aushubmassen insgesamt
 - Menge der kontaminierten Aushubmassen
 - Angaben zur gutachterlichen Begleitung
 - Angaben zur begleitenden Analytik
 - Angaben zu den geplanten Entsorgungswegen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bottrop eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Sie betreiben auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop eine Wirbelschichtofenanlage zur Verbrennung von Klärschlamm und Rechengut. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit sechs wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 (Eingang) haben Sie die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop)
- Dezernat 52 (Bodenschutz) bei der Bezirksregierung
- Dezernat 51 (Natur- Landschaftsschutz, Fischerei) bei der Bezirksregierung
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz). bei der Bezirksregierung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG ist nach Tarifstelle 15 a.1.1 der AVerwGebO NRW anhand der Errichtungskosten (E) zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 9.192.000,00 €



bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (9.192.000 - 500.000)$ 28.826,00 €

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. , wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Eine Zertifizierung nach DIN ISO 14001 wurde vorgelegt.
Die verminderte Gebühr beträgt: 20.178,20 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr niedrig angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird folgende Gebühr festgesetzt: 100,00 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen -
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 48,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 20.326,20 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides gemäß der beigefügten Kostenrechnung zu überweisen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Bezirksregierung Münster
500-0303823-0001/0018.U

Im Auftrag

Behnke

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-0303823-0001/0018.U vom 22.12.2016

- Teil I Antragsunterlagen BImSchG**
- 1 Antrag/Allgemeine Angaben**
 - 1.1 BImSchG-Formulare
 - 1.2 Erläuterungen zum Antragsumfang
 - 1.3 Blockschema
- 2 Standort und Umgebung der Anlage**
 - 2.1 Beschreibung Standort und Umgebung / Planungsrecht
 - 2.2 Flurkarte
 - 2.3 Lageplan
 - 2.4 Topographische Karte
- 3 Anlage und Betrieb**
 - 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.2 Fließbilder
 - 3.2.1 Schema Übersicht
 - 3.2.2 Schema Hauptkühlkreislauf
 - 3.2.3 Schema Nebenkühlkreislauf
 - 3.3 Maschinenaufstellungsplan
 - 3.4 Apparate- und Maschinenliste
- 4 Stoffdaten**
 - 4.1 Beschreibung der Stoffe
 - 4.2 Sicherheitsdatenblatt Turbinenöl
 - 4.3 Sicherheitsdatenblatt Glycol
- 5 Emissionen / Immissionen**
 - 5.1 Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen
 - 5.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z. B. Luft, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)
- 6 Abfälle**
 - 6.1 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 7 Abwasser**
 - 7.1 Maßnahmen zur Abwasservermeidung -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung
- 8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - 8.1 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung
- 9 Anlagen- und Betriebssicherheit**
 - 9.1 Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit
- Anlage Beschreibung**
- Nr.**
- 10 Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)**
 - 10.1 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

11 Eingriffe in Natur und Landschaft / Bodenschutz

- 11.1 Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz sowie Bodenschutz Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

12 Betriebseinstellung

- 12.1 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG
12.2 Konzept Ausgangszustandsbericht (AZB) in Ordner 2
12.2.1 Ausgangszustandsbericht Untersuchungskonzept
12.2.2 Übersichtslageplan
12.2.3 Detaillageplan Anlagenbereich
12.2.4 Liste "relevante gefährliche Stoffe" Anlage 3.1
12.2.5 Liste "relevante gefährliche Stoffe" Anlage 3.2
12.2.6 Sicherheitsdatenblätter
12.2.7 Bohr- und Sondierprofile
12.2.8 Analysenergebnisse
12.2.9 Übersichtsplan Ebene 00
12.2.10 Übersichtsplan Ebene -01

13 Energieeffizienz

- 13.1 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung

14 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 14.1 Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Teil II Antragsunterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

20 Bauvorlagen

- 20.1 Formulare
- Bauantrag
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
20.1.1 Erhebungsvordruck
20.1.2 Bescheinigung der Bauvorlagenberechtigung
20.2 Bauzeichnungen / Baubeschreibung
20.2.1 Lageplan Übersicht
20.2.2 Thermikhalle, Haupt- und Nebenkühler Grundriss Ebene +-0,00
20.2.3 Thermikhalle, Haupt- und Nebenkühler Grundriss Ebene -1
20.2.4 Thermikhalle, Haupt- und Nebenkühler Schnitte, Ansichten
20.2.5 Baubeschreibung
20.3 Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO einschließlich Brandschutzplan
20.4 Gutachten Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung
20.5 Bautechnische Nachweise
20.5.1 Nachweis der Standsicherheit / wird nachgereicht
20.6 Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-0303823-0001/0018.U vom 22.12.2016

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)